

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung
Band: - (1996)

Rubrik: Nr. 4, 17. April 1996

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 4 17. April 1996

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
96-24	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (Änderung)	122.26
96-25	Gesetz über die Universität (Änderung)	436.11
96-26	Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens (Änderung)	410.11
96-27	Grossratsbeschluss betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern	411.41
96-28	Grossratsbeschluss betreffend die Festsetzung der Pfarrstellen für die bernischen Landeskirchen	412.11

21.
Februar
1996

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 16. Dezember 1987 über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen wird wie folgt geändert:

Gebühren-
zuschlag

Art. 4 Für Dienstleistungen, die auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit verrichtet werden, können Zuschläge bis zu 50 Prozent der Gebühren erhoben werden, mindestens jedoch 20 Franken.

Tarif

Art. 10 Das Amt für Polizeiverwaltung und die Gemeinden erheben von den Ausländern folgende Gebühren:

	Gesamtgebühr Fr.	Staat Fr.	Gemeinde Fr.
1. Zusicherung einer Bewilligung			
a für die Zusicherung einer Bewilligung oder eine Einreisebewilligung	40.—	40.—	—.—
b für die Behandlung von Gesu- chen um Bewilligung der Ein- reise, wenn die Zusicherung oder Einreisebewilligung vom Bundesamt für Auslän- derfragen zu erteilen ist	20.—	20.—	—.—
2. Saison- und Aufenthalts- bewilligung, vorläufige Aufnahme			
a für die Erteilung einer Bewilligung oder deren Verlängerung bis 3 Monate	22.—	14.—	8.—

	Gesamtgebühr Fr.	Staat Fr.	Gemeinde Fr.
bis 6 Monate	44.—	28.—	16.—
über 6 Monate	66.—	42.—	24.—
<i>b</i> für die Änderung des Aufenthaltszweckes (wie Bewilligung zum Stellenantritt, zum Stellen- oder Berufswechsel)	36.—	36.—	—.—
<i>c</i> für das Einverständnis (gemäss Art. 8/2 ANAG)	36.—	36.—	—.—
<i>3. Niederlassungsbewilligung</i>			
<i>a</i> für die Erteilung der Bewilligung	76.—	44.—	32.—
<i>b</i> für die Verlängerung der Kontrollfrist	50.—	30.—	20.—
<i>c</i> für die Verlängerung der Frist, während der die Niederlassungsbewilligung bei Auslandsaufenthalt bestehen bleibt	50.—	30.—	20.—
<i>4. Grenzgängerbewilligung</i>			
<i>a</i> für die Erteilung einer Bewilligung oder deren Verlängerung			
bis 3 Monate	22.—	22.—	—.—
bis 6 Monate	44.—	44.—	—.—
über 6 Monate	66.—	66.—	—.—
<i>5. Besondere Gebühren</i>			
<i>a</i> für die Ausstellung eines Ausländerausweises	16.—	16.—	—.—
<i>b</i> für das Einholen eines Strafregisterauszuges	20.—	20.—	—.—
<i>c</i> für die Verwarnung, je nach Zeitaufwand	bis 60.—	bis 40.—	bis 20.—
<i>d</i> für die Androhung einer Ausweisung, je nach Zeitaufwand	bis 60.—	bis 40.—	bis 20.—
<i>e</i> für die Aufhebung oder Suspendierung einer Ausweisungsverfügung	40.—	40.—	—.—
<i>f</i> für ein Rückreisevisum oder Änderung des Visums	36.—	36.—	—.—

	Gesamtgebühr Fr.	Staat Fr.	Gemeinde Fr.
<i>g</i> aufgehoben			
<i>h</i> für das Ausstellen einer Bestätigung, je nach Zeitaufwand	bis 20.—	bis 20.—	—.—
<i>i</i> für die Behandlung von Gesuchen um Ausstellung von Reisepapieren für schriftlose Ausländer durch das Bundesamt für Flüchtlinge	6.—	6.—	—.—
<i>k</i> für die Erteilung von Auskünften	20.—	20.—	—.—
<i>l</i> für den Eintrag von An- und Abmeldungen	12.—	—.—	12.—
<i>m</i> für die Änderung des Ausländerausweises (Änderung der Adresse, der Identität, der Ablauffrist)	24.—	16.—	8.—
<i>n</i> für die Bewilligung zum Stellenantritt oder Stellenwechsel für Asylbewerber	36.—	36.—	—.—
<i>o</i> für das Visum eines Einladungsschreibens	20.—	20.—	—.—
<i>p</i> für das Bewilligungsverfahren je nach Schwierigkeit und Zeitaufwand	bis 150.—	bis 150.—	—.—

II.

Diese Änderung tritt am 1. Mai 1996 in Kraft.

Bern, 21. Februar 1996

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

10.
März
1996

Gesetz über die Universität (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität wird wie folgt geändert:

Zulassungs-
beschränkung
a Voraus-
setzungen

Art. 11 a (neu) ¹Die Zulassung kann für die Medizinische und die Veterinär-medizinische Fakultät oder ihre Studiengänge beschränkt werden, sofern

- a die Universität geeignete Massnahmen zur Verhinderung der Beschränkungen ergriffen hat,
- b die Möglichkeiten des Kantons eine Verbesserung der Aufnahmefähigkeit der Universität nicht zulassen,
- c ein ordnungsgemässes Studium nicht mehr sichergestellt werden kann und
- d die Koordination mit den anderen Hochschulträgern gewährleistet ist.

² Die Beschränkungen dürfen nur so lange andauern und nur so weit gehen, als dies die vorhandenen Kapazitäten in den betroffenen Fächern erfordern.

b Ausgestaltung

Art. 11 b (neu) ¹Bei Zulassungsbeschränkungen entscheidet die Eignung der Studienanwärterinnen und -anwärter.

² Die Eignungsabklärung erfolgt vor Aufnahme des Studiums durch fachbezogene Eignungsverfahren und nach Studienbeginn durch Vorprüfungen.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Das Verfahren der Eignungsabklärung regelt er auf Antrag der Erziehungsdirektion. Die Fakultäten und die Universitätsleitung sind vorher anzuhören.

c Anordnung
und Aufhebung

Art. 11 c (neu) ¹Der Regierungsrat beschliesst Zulassungsbeschränkungen für ein Jahr. Sollen diese Massnahmen verlängert werden, sind sie vom Grossen Rat zu genehmigen.

² Die Anordnung von Beschränkungen erfolgt auf Antrag der Erziehungsdirektion. Sie hat vorher zu prüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Artikel 11 a gegeben sind. Die betroffenen Fakultäten, die Universitätsleitung und die Studentinnen- und Studentenschaft sind anzuhören.

³ Der Regierungsrat hat die Beschränkungen aufzuheben, sobald die Voraussetzungen gemäss Artikel 11 a nicht mehr erfüllt sind.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 9. Mai 1995

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Marthaler*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 27. März 1996

Der Regierungsrat des Kantons Bern, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 10. März 1996

beurkundet:

Das Gesetz über die Universität (Änderung) ist mit 126 720 gegen 74 662 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 691 vom 20. März 1996:
Inkraftsetzung auf den 1. Mai 1996

12.
September
1995

**Gesetz
über die Organisation des Kirchenwesens
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens wird wie folgt geändert:

Titel:

Gesetz über die bernischen Landeskirchen

Ingress:

«in Ausführung von Artikel 83–86 der Staatsverfassung» wird gestrichen.

Die
Landeskirchen

Art. 1 ¹Die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche sind die vom Kanton anerkannten Landeskirchen.

² Unverändert.

Rechtspersönlichkeit
und Stellung

Art. 2 ¹«Staat» wird ersetzt durch «Kanton».

² «Staatsverfassung» wird ersetzt durch «Kantonsverfassung».

³ Rechtspersönlichkeit können zudem die kirchlichen Bezirke erlangen (Art. 62).

Aufgaben

Art. 3 ¹Unverändert.

² Alles, was sich auf die Wortverkündigung, die Lehre, die Seelsorge, den Kultus sowie die religiöse Aufgabe der Landeskirchen, des Pfarramtes und der Kirchgemeinden, die Diakonie und die Mission bezieht, gehört zu den innern kirchlichen Angelegenheiten.

³ Aufgehoben.

Antragsrecht
der Landes-
kirchen

Art. 3a (neu) In allen äussern Kirchenangelegenheiten kommt den nach dem Gesetz dafür eingesetzten Organen der Landeskirchen das Vorberatungs- und Antragsrecht zu.

Art. 4 Aufgehoben.

Art. 5 Aufgehoben.

Zugehörigkeit
zu den
Landeskirchen

Art. 6 ¹⁻³Unverändert.

⁴ Die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden melden den Kirchgemeinden in der Regel monatlich die Personendaten, welche diese zur Führung und Bereinigung ihrer Mitgliederverzeichnisse benötigen. Der Regierungsrat setzt die Entschädigung fest.

Austritt
aus einer
Landeskirche

Art. 7 ¹Wer einer Landeskirche angehört, kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Kirchgemeinderat austreten.

² Unverändert.

³ Aufgehoben.

Umschreibung
und Bildung der
Kirchgemeinden

Art. 8 ¹«Staatsgebietes» wird ersetzt durch «Kantonsgebietes».

² Die Bildung neuer, die Vereinigung sowie die Veränderung in der Umschreibung bestehender Kirchgemeinden geschieht nach Anhörung der beteiligten Kirchgemeinden und der kirchlichen Oberbehörde durch Beschluss des Grossen Rates.

³ Unverändert.

Stimmrecht

Art. 15 Die Landeskirchen ordnen in ihren Verfassungen das Stimmrecht ihrer Mitglieder in ihren eigenen sowie in den Angelegenheiten ihrer Kirchgemeinden.

Errichtung
von Pfarrstellen

Art. 19 ¹Der Grosse Rat legt die Zahl der vom Kanton besoldeten Pfarrstellen pro Landeskirche für Kirchgemeinden und Spezialpfarrämter durch Beschluss fest. Die bewilligten Pfarrstellen ergeben die Summe der bewirtschaftbaren Stellenprozente.

² Die Kirchgemeinden sind befugt, zu ihren Lasten weitere Pfarrstellen zu errichten. Die zuständigen kirchlichen Organe können nähere Bestimmungen erlassen.

³⁻⁵Unverändert.

Bewirtschaftung
von Pfarrstellen

Art. 19a (neu) ¹Der Regierungsrat bewirtschaftet die Pfarrstellen im Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden. Er regelt das Nähere durch Verordnung.

² Grundsätzlich besteht für jede Kirchgemeinde mindestens eine volle Pfarrstelle. Abweichungen sind zulässig, wenn dies durch die Bevölkerungszahl, die räumlichen Verhältnisse oder durch die betreuungsmässige Struktur gerechtfertigt ist.

³ Der Regierungsrat kann die Bewirtschaftung durch Veränderung des Beschäftigungsgrades der Geistlichen oder durch Zuweisung zusätzlicher Aufgaben sicherstellen.

⁴ Der Regierungsrat hört vor seinem Beschluss insbesondere die beteiligten Kirchgemeinden an.

Erfordernisse

Art. 24 Zur Aufnahme in den bernischen Kirchendienst hat sich der Bewerber auszuweisen

1. über Handlungsfähigkeit und guten Leumund,
2. über eine bestandene, anerkannte Abschlussprüfung,
3. aufgehoben,
4. über die Ordination oder unbefristete missio canonica durch die jeweilige kirchliche Oberbehörde.

Art. 25 Aufgehoben.

Art. 27 Aufgehoben.

Art. 28 Aufgehoben.

Beendigung
während der
Amtsdauer

Art. 29 ¹ Das Verwaltungsgericht löst auf Klage der Aufsichtsbehörde das Dienstverhältnis vor Ablauf der Amtsdauer auf, wenn Unfähigkeit, ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung des Dienstverhältnisses als unzumutbar erscheinen lassen.

² Wird das Dienstverhältnis eines Geistlichen durch das Verwaltungsgericht aufgelöst, kann der Regierungsrat die Streichung aus dem bernischen Kirchendienst verfügen.

Rechte
und Pflichten

Art. 30 ¹ Die an öffentlichen Pfarrstellen tätigen Geistlichen und die Regionalpfarrer unterstehen im übrigen hinsichtlich ihrer Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit und vorbehaltlich der kirchlichen Ordnung den Bestimmungen der Personalgesetzgebung.

² Aufgehoben.

³ Die zuständigen kirchlichen Organe erlassen Richtlinien über die Arbeitszeit und die Freizeit nach Massgabe der Personalgesetzgebung.

Zuständigkeit
für die Wahl

Art. 31 ¹ Die Kirchgemeinden wählen ihre Geistlichen. Zuständiges Wahlorgan ist die Gesamtheit der Stimmberechtigten.

² Der Regierungsrat ernennt die Geistlichen für die kantonal besoldeten Pfarrstellen an den öffentlichen Anstalten, für die Regionalpfarrämter und für besondere Aufgaben.

³ Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion schreibt alle zu besetzenden kantonal besoldeten Pfarrstellen im Amtsblatt des Kantons Bern zur freien Bewerbung aus.

Amts-dauer,
Wiederwahl

Art. 32 ¹ Unverändert.

² Der Regierungsrat legt für sämtliche Geistlichen des ganzen Kantons eine einheitliche Amtsdauer fest. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 33.

³ Aufgehoben.

⁴ Wahlen während der laufenden Amtsperiode sind für den Rest derselben vorzunehmen.

⁵ Die Wiederwahlen der Geistlichen erfolgen im ganzen Kanton auf den gleichen Zeitpunkt. Sie müssen spätestens am 30. Juni vor Ablauf der Amtsperiode vollzogen sein.

Art. 36–50 Aufgehoben.

Verfahrens-
vorschriften

Art. 51 ¹ Die Pfarrwahl kann an der Urne, an einer Kirchgemeindeversammlung oder still vorgenommen werden. Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.

² Ein öffentlicher Wahlgang kann schriftlich beim Kirchgemeinderat verlangt werden

a für die Wiederwahl: von fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder einer Kirchgemeinde, jedoch mindestens zehn Stimmberechtigten;

b für freie Wahlvorschläge bei Neuwahlen: von mindestens 20 Stimmberechtigten bzw. von zehn Stimmberechtigten, wenn die Kirchgemeinde weniger als 200 Stimmberechtigte zählt.

Art. 52 Aufgehoben.

Rechtsmittel

Art. 53 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Gemeindebeschwerde finden auf Pfarrwahlen Anwendung.

V. Finanzordnung

Besoldung
der Geistlichen

Art. 54 ¹ Die Geistlichen an den vom Kanton errichteten Pfarrstellen werden nach gleichen Grundsätzen vom Kanton besoldet.

² Der Kanton wahrt dabei insbesondere wohlerworbene Rechte aufgrund historischer Rechtstitel.

³ Jegliche Zuschläge mit Gehaltscharakter seitens anderer Körperschaften sind ausgeschlossen.

Dienstwohnung
der Geistlichen

Art. 54 a (neu) ¹Die Kirchgemeinden stellen ihren Geistlichen eine angemessene Dienstwohnung gegen eine entsprechende Entschädigung zur Verfügung. In Kirchgemeinden, in denen der Kanton Eigentümer eines Pfarrhauses ist, stellt er dieses den Geistlichen als Dienstwohnung gegen eine entsprechende Entschädigung zur Verfügung. Für die Amtsräume in diesen Pfarrhäusern stellt der Kanton den Kirchgemeinden direkt Rechnung.

² Die Entschädigung für die Beanspruchung der Dienstwohnungen wird nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung festgesetzt, direkt vom Gehalt der Geistlichen in Abzug gebracht und, entsprechend den Eigentumsverhältnissen, der zuständigen Stelle des Kantons oder derjenigen der Kirchgemeinde vergütet.

³ Die Geistlichen sind verpflichtet, die ihnen von der Kirchgemeinde oder dem Kanton zur Verfügung gestellte Dienstwohnung während ihrer Amtszeit zu bewohnen. Ausnahmen können von der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion nach Anhörung der Kirchgemeinde aus wichtigen Gründen bewilligt werden.

⁴ Befindet sich das Pfarrhaus im Eigentum des Kantons, entscheidet nach erteilter Ausnahmegenehmigung die zuständige Stelle der Finanzdirektion nach Anhörung der Kirchgemeinde und der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion über dessen weitere Verwendung.

Grundstück-
verkäufe

Art. 56 Verkäufe von Grundstücken des Verwaltungsvermögens durch die Kirchgemeinden bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

Kirchensteuern

Art. 57 ¹Die Kirchgemeinden sind berechtigt, nach Massgabe eines besonderen Gesetzes Kirchensteuern zu erheben.

² Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrages für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinden und der betreffenden Landeskirchen sowie für Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind.

Abgeltungen

Art. 58 Abgeltungen der Gemeinden für die Benützung von Eigentum der Kirchgemeinde wie kirchliche Gebäude, Orgeln, Glocken, Kirchenguhren, Kirchgemeindehäuser und dergleichen sind im Rahmen besonderer Vereinbarungen zu regeln. Kommt keine Verständigung über solche Abgeltungen zustande, verfügt der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, dem die Kirchgemeinde angehört.

Gemeinde-
beiträge an die
Landeskirchen

Art. 59 ¹Die Beiträge der Kirchgemeinden an die Landeskirchen sind nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinden zu

bemessen. Die Festsetzung und der Bezug dieser Beiträge sind Sache der Landeskirchen.

² «der Regierungsrat» wird ersetzt durch «das Verwaltungsgericht».

³ Der Grosse Rat kann auf Begehren einer Landeskirche durch Dekret den Finanzausgleich unter deren Kirchgemeinden einführen.

Staatsbeiträge

Art. 59 a (neu) Der Kanton kann die Erfüllung für ihn besonders wichtiger Aufgaben der Landeskirchen mit Beiträgen unterstützen.

Kirchliche Bezirke

Art. 62 ¹ und ² Unverändert.

³ Rechtspersönlichkeit erlangt der Bezirk durch Beschluss einer Mehrheit der Kirchgemeinden, wenn diese gleichzeitig die Mehrheit der Kirchenmitglieder des Bezirks umfassen (Art. 2 Abs. 3).

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

⁵ Der kirchliche Bezirk mit Rechtspersönlichkeit legt die von ihm zu erfüllenden Aufgaben im Organisationsreglement fest. Aufgaben, die über die von der Kirchensynode festgelegten hinausgehen (Abs. 4), bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Kirchgemeinden.

Kirchensynode

Art. 63 ¹ Unverändert.

² Wählbar in die Kirchensynode sind alle in kirchlichen Angelegenheiten Stimmberechtigten.

³ Aufgehoben.

Kirchengebiet, Wahlverfahren

Art. 71 ¹ Das Wahlverfahren für die Abgeordneten in die Synode wird in der Kirchenverfassung umschrieben.

² Es richtet sich nach demokratischen Grundsätzen.

Zugehörigkeit

Art. 73 Angehörige der christkatholischen Landeskirche sind alle Einwohner des Kantons Bern, welche die von dieser Landeskirche aufgestellten kirchlichen Erfordernisse erfüllen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 6.

Christkatholische Kommission

Art. 75 ¹ Unverändert.

² Aufgehoben.

³ Die Organisation der Kommission wird durch die Kirchenverfassung geordnet.

II.**Übergangsbestimmungen**

1. Bis zum Inkrafttreten einer Regelung des Stimmrechts (Art. 15) durch die Landeskirchen sind in kirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigt die seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Männer und Frauen, die der betreffenden Landeskirche angehören.
2. Die bei Inkrafttreten dieser Änderung bestehenden Pfarrstellen gemäss Artikel 19 Absatz 1 werden durch Beschluss des Grossen Rates festgelegt.
3. *a* Die erste einheitliche Amtsperiode für alle Geistlichen, gemäss Artikel 32, beginnt am 1. Januar 2002.
b Wiederwahlen, die vor dem 1. Januar 2002 fällig werden, sind bis zum Beginn der ersten einheitlichen Amtsperiode zu befristen.
4. Gemeindegelagen an Geistliche dürfen höchstens noch in dem Umfang gewährt werden, als das mit dem Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Gehaltsmaximum der zustehenden Lohnklasse nicht überschritten wird, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2001.
5. Kirchgemeinden, denen der Kanton innerhalb der letzten 20 Jahre Loskaufzahlungen für die Naturalienleistungspflicht geleistet hat, haben diese im Verhältnis der noch nicht abgelaufenen 20 Jahre zurückzuerstatten.
6. Die Wahl der Abgeordneten in die römisch-katholische Kirchensynode richtet sich bis zum Erlass einer Regelung in der Kirchenverfassung (Art. 71), längstens aber bis zum 31. Dezember 2001, nach den Bestimmungen des Dekrets vom 31. August 1981 über die Wahl der Abgeordneten in die römisch-katholische Kirchensynode.

III.**Schlussbestimmungen**

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 31. Oktober 1875 betreffend Störung des religiösen Friedens.
2. Dekret vom 10. Mai 1949 betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern.
3. Dekret vom 31. August 1981 über die Wahl der Abgeordneten in die römisch-katholische Kirchensynode.
4. Dekret vom 18. Februar 1959 betreffend die Errichtung einer Pfarrstelle für die Betreuung Taubstummer und Gehörloser.

5. Dekret vom 16. November 1960 betreffend die pfarramtlichen Obliegenheiten in den Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen.
6. Dekret vom 13. November 1967 über die Kirchensteuern.
7. Die Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates betreffend Errichtung von Pfarrstellen.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Bern, 12. September 1995

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Emmenegger*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 14. Februar 1996

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 735 vom 20. März 1996:

1. Die vom Grossen Rat des Kantons Bern am 12. September 1995 beschlossene Änderung des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens (BSG 410.11) wird mit Ausnahme von Artikel 54 und Ziffer 4 der Übergangsbestimmungen auf den 1. Juli 1996 in Kraft gesetzt.
2. Artikel 54 und Ziffer 4 der Übergangsbestimmungen werden auf den 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt.

16.
Januar
1996

**Grossratsbeschluss
betreffend die Umschreibung der christkatholischen
Kirchgemeinden im Kanton Bern**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 108 und 123 Absatz 2 der Kantonsverfassung und Artikel 8 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Für die christkatholische Landeskirche bestehen im Kanton Bern die Kirchgemeinden Bern, Biel, St. Immer und Thun, die sich wie folgt über das bernische Kantonsgebiet erstrecken:

Kirchgemeinde Bern

Die Amtsbezirke Bern, Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Laupen, Schwarzenburg, Signau, Trachselwald, Wangen, sowie die Gemeinden Allmendingen b. Bern, Arni, Biglen, Bowil, Freimettigen, Grosshöchstetten, Häutligen, Konolfingen, Landiswil, Mirchel, Münsingen, Niederhünigen, Oberhünigen, Oberthal, Rubigen, Schlosswil, Tägertschi, Trimstein, Walkringen, Worb, Zäziwil *des Amtsbezirks Konolfingen* und Belp, Belpberg, Englisberg, Gelterfingen, Gerzensee, Kaufdorf, Kehrsatz, Kirchenthurnen, Lohnstorf, Mühledorf, Mühlethurnen, Niedermuhlern, Riggisberg, Rüeggisberg, Rümligen, Rüti b. Riggisberg, Toffen und Zimmerwald *des Amtsbezirks Seftigen*.

Kirchgemeinde Biel

Die Amtsbezirke Biel, Aarberg, Erlach, Nidau, Büren und La Neuveville.

Kirchgemeinde St. Immer

Die Amtsbezirke Courtelary und Moutier.

Kirchgemeinde Thun

Die Amtsbezirke Thun, Frutigen, Interlaken, Oberhasli, Obersimmental, Niedersimmental und Saanen sowie die Gemeinden Aeschlen, Bleiken, Brenzikofen, Herbligen, Kiesen, Linden, Niederwichtrach, Oberdiessbach, Oberwichtrach und Oppligen *des Amtsbezirks Konol-*

fingen und Burgistein, Gurzelen, Jaberg, Kienersrüti, Kirchdorf, Noflen, Seftigen, Uttigen und Wattenwil *des Amtsbezirks Seftigen*.

Art. 2 Angehörige der christkatholischen Landeskirche sind alle Einwohner, die in einer der vorstehend umschriebenen Kirchgemeinde wohnhaft sind und die aufgestellten kirchlichen Erfordernisse dieser Landeskirche erfüllen.

Art. 3 Die pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinde Thun erfolgt durch die Kirchgemeinde Bern. Sie wird in einem Pastorationsvertrag geregelt.

Art. 4 Änderungen in der Zusammensetzung bestehender und die Bildung neuer Kirchgemeinden bedürfen der Genehmigung durch den Grossen Rat.

Art. 5 Der vorliegende Beschluss ersetzt das Dekret vom 10. Mai 1949 betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern, welches im Rahmen der Änderung des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens aufgehoben wird.

Art. 6 Dieser Beschluss tritt mit der Inkraftsetzung der Änderung des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen vom 12. September 1995 in Kraft.

Bern, 16. Januar 1996

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Emmenegger*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

16.
Januar
1996

**Grossratsbeschluss
betreffend die Festsetzung der Pfarrstellen
für die bernischen Landeskirchen**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Die Anzahl der vom Kanton bezahlten ordentlichen Pfarrstellen der bernischen Landeskirchen wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. Evangelisch-reformierte Landeskirche: | 39 130 Stellenprozent |
| 2. Römisch-katholische Landeskirche: | 4 700 Stellenprozent |
| 3. Christkatholische Landeskirche: | 300 Stellenprozent |

Art. 2 Die römisch-katholische Landeskirche verfügt ferner über 3400 Hilfspfarrstellenprozent.

Art. 3 ¹Für die Seelsorge im Freiheitsentzug werden 270 Stellenprozent zur Verfügung gestellt.

² Über die Stellenprozent im Strafvollzug verfügt die Polizei- und Militärdirektion, im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und den Landeskirchen.

Art. 4 Der Beschluss tritt auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft wie die Revision des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen.

Bern, 16. Januar 1996

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Emmenegger*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*